

Personalbogen – Allgemeiner Teil

(Teil 1 von 2)

FÜR DIE GREMIENTÄTIGKEIT INNERHALB DER STUDIERENDENSCHAFT DER OSTFALIA HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Name:

Vorname:

Mail (Ostfalia):

Mail (optional):

StuPa

Präsidium

StuPa-Mitglied

Ausschussmitglied

Name des Ausschusses:

FaRa

Name der Fachschaft:

ASTA

Referent

Vorstand

Referatsname:

Eingruppierung laut StuPa-Beschluss

Klein Mittel Groß

Standort: WF SZ WOB SUD HW

Wahl für akt. Semester

Amtsperiode

Wahl am:

Inventarverantwortlicher

Berechtigt: Zugriff auf das Inventar der zugehörigen Kostenstelle und dessen Entleihung.

(Ohne Inventarverantwortlichkeit, keine Inventarübergabe!)

Verpflichtet: Zur Umsetzung der Richtlinien und geltenden Gesetze insbesondere der Inventarrichtlinie.

Bei fahrlässigem Verhalten oder Verstößen gegen die Ordnungen, können Regressforderungen entstehen.

Ja

Nein

Finanzverantwortlicher

Berechtigt: Bestellungen im Namen der Studierendenschaft für entsprechende Kostenstelle durchzuführen. *(Ohne Finanzverantwortlichkeit, durchgeführte Bestellungen im Namen der Studierendenschaft werden privat in Rechnung gestellt!)*

Verpflichtet: Zur Abrechnung aller Ausgaben und Veranstaltungen der zugehörigen Kostenstelle sowie zur Umsetzung der Richtlinien und geltenden Gesetze insbesondere der Finanzordnung (FiO) der Studierendenschaft und Landeshaushaltsordnung. *Bei fahrlässigem Verhalten oder Verstößen gegen die Ordnungen, können Regressforderungen entstehen.*

Ja

Nein

Verantwortete Kostenstelle:

(Durch Vorstand / Geschäftsstelle auszufüllen)

Der Amtsträger verpflichtet sich unabhängig von der Inventar- und Finanzverantwortlichkeit im Sinne der Studierendenschaft zu handeln, Gewissenhaft mit dem Eigentum der Studierendenschaft umzugehen sowie regelmäßig den Hochschul-Mailaccount zu prüfen.

Die von der Studierendenschaft erlassenen Ordnungen und Richtlinien gelten für jeden Amtsträger und sind entsprechend zu lesen, sofern der eigene Aufgabenbereich davon betroffen ist.

Bis zur vollst. Übergabe (Protokoll laut GS) des Amtes an einen Nachfolger bleibt die Verantwortlichkeit bestehen!

Datum, Unterschrift Amtsträger

Datum Unterschrift Vorstand (nur für CG-Referate)

Datum, Unterschrift Präsidium bzw. Fachschaftsräte (Bei FaRa)

Personalbogen – Kontaktdaten

(Teil 2 von 2)

FÜR DIE GREMIENTÄTIGKEIT INNERHALB DER STUDIERENDENSCHAFT DER OSTFALIA HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

Ostfalia-Mail:

Mail (optional):

Handy (optional):

Telefon (optional):

IBAN:

Hinweis: Aufwandsentschädigungen sind bis zum gesetzlichen Höchstbetrag für Ehrenamtspauschalen steuerfrei. Bei mehreren Ehrenämtern kann es sein, dass diese steuerpflichtig werden (siehe §3 EStG Nr. 26)

Semester-
anschrift

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Heim-
anschrift

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Dieses Dokument bitte ausgefüllt mit dem Ostfalia-Mailaccount an

asta-geschaefsstelle@ostfalia.de

senden!

Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten aus diesem zweiten Teil werden von der Geschäftsstelle nur bei einem berechtigten Interesse der Studierendenschaft weitergegeben. In so einem Fall erhalten innerhalb der Studierendenschaft zudem ausschließlich das StuPa-Präsidium, die Vorstände und/oder der Finanzreferent die notwendigen Angaben.

Nach Ausscheiden aus dem Amt, können die Daten auf schriftlichen Wunsch gelöscht werden.
Eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit ist dann jedoch nicht mehr möglich.

§3 EStG Nr. 26: Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. (Stand: 07.09.2017)